

Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Lauta

Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Lauta

(Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Lauta in seiner Sitzung am 05.06.2023 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Elternbeiträge
- § 3 Kindertagespflege
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß SächsKitaG innerhalb der Stadt Lauta.

§ 2 Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt

im Krippenbereich 17 %, im Kindergarten 22 % im Hortbereich 22 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten der Stadt Lauta, auf die erste Stelle nach dem Komma gerundet.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge wird bis zum 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht (Anlage zur Elternbeitragssatzung – Bekanntmachung der Elternbeiträge). Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

§ 3 Kindertagespflegestelle

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Lauta werden Elternbeiträge durch die Stadt Lauta entsprechend § 2 Absatz 1 erhoben. Weitere Entgelte entsprechend § 2 Absatz 2 werden durch die jeweilige Kindertagespflegeperson erhoben.
- (2) Beitragsschuldner des Elternbeitrages sowie für weitere Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird durch Bescheid der Stadt Lauta entsprechend § 2 Absatz 3 festgesetzt.
- (4) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege wird jeweils zum 15. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Stadt Lauta in der Fassung vom 6.12.2021 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Lauta, den 06.06.2023

Frank Lehmann Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
- 4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.